

# RS Vwgh 2005/8/4 AW 2005/04/0024

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 04.08.2005

## Index

10/07 Verwaltungsgerichtshof

## Norm

VwGG §30 Abs2;

VwGG §47 Abs1;

VwGG §58;

## Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie AW 2003/04/0024 B 26. August 2003 RS 2

## Stammrechtssatz

Zurückweisung der Anträge der mitbeteiligten Parteien auf Zuerkennung von Aufwandersatz für das Provisorialverfahren nach § 30 Abs. 2 VwGG - Die Anträge der mitbeteiligten Parteien auf Zuerkennung von Aufwandersatz für das Provisorialverfahren über den Antrag auf Zuerkennung der aufschiebenden Wirkung sind unzulässig, hat doch gemäß § 47 Abs. 1 VwGG nur eine obsiegende Partei Anspruch auf Aufwandersatz durch die unterlegene Partei. Im vorliegenden Provisorialverfahren gibt es weder eine obsiegende Partei, noch ist für dieses Verfahren in den §§ 47 bis 56 VwGG Aufwandersatz vorgesehen, sodass gemäß § 58 VwGG jede Partei den ihr im Provisorialverfahren erwachsenden Aufwandersatz selbst zu tragen hat.

## Schlagworte

Aufschiebende Wirkung einer Beschwerde

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2005:AW2005040024.A01

## Im RIS seit

23.09.2005

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)